



## „Fond für Jugendensemble“ Reglement

Gestützt auf Artikel 20 Ziff. 6 der Statuten des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV) und den Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) vom 12. - 13. Februar 2010 über die Zuständigkeit von Fondskonti des STPV erlässt der ZV folgende Richtlinien:

Das Jugendensemble wird ausschliesslich vom und durch den STPV geführt. Der STPV kann die Durchführung von Kursen, Anlässe, Konzerte an Regionalverbände delegieren.

### 1. Personengruppe

Es sind folgende Personen berechtigt, von dieser Jugendförderung des STPV zu profitieren:

- Mitglieder des STPV bis und mit 19. Altersjahr
- Mitglieder der musikalischen Kommissionen, deren Arbeit im Zusammenhang mit dem Jugendensemble im direkten Zusammenhang stehen
- Experten welche eine Tätigkeit ausüben die im direkten Zusammenhang mit der Jugendensemble stehen

Mitglieder des Zentralvorstandes haben Kosten und Spesen die im Zusammenhang mit dem Jugendensemble stehen über das Spesenreglement der ZV abzurechnen.

### 2. Definition der unterstützten Vorhaben

1.	Der Fonds soll die Finanzierung der Auftritte und Konzerte sowie Reisen des Jugendensembles STPV unterstützen
	Folgende Beiträge können aus diesem Fonds für das Jugendensemble entnommen werden:
1.1	Vorbereitungsübungen hinsichtlich eines Auftrittes oder Konzertes
1.2	Unterkunft, Verpflegung und Reisen zu den Auftrittsorten und Konzerten soweit diese nicht durch Veranstalter übernommen werden
1.3	Administrativer Aufwand im direkten Zusammenhang von Vorbereitungsarbeiten zu Gunsten des Jugendensembles
1.4	Miete von Instrumenten für Übungen und Konzerte
1.5	Verschiedenes

2.	Der Fonds soll die Finanzierung von Aufwandungen der Mitglieder Musikalischen Kommission und Experten unterstutzen die im direkten Zusammenhang mit dem Jugendensemble stehen.
2.1	<p>Folgende Beitrage konnen aus diesem Fonds fur das Jugendensemble entnommen werden:</p> <p>Kurse und Weiterbildung die im Rahmen des Ausbildungskonzeptes des STPV durchgefuhrt werden und vor allem oder ausschliesslich der Forderung des Jugendensemble dient</p> <p>Entschadigung von Experten und oder Referenten an solchen Kursen oder Weiterbildungsmodulen</p> <p>Administrativer Aufwand der im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung und Arbeiten zu Gunsten des Jugendensemble stehen</p> <p>Miete von Instrumenten fur ubungen</p>

### 3. Budgetierung

Alle Vorhaben, Anlasse, Reisen und Auftritte mussen vorgangig mit den Gesamtkosten geplant, budgetiert und dem Zentralkassier rechtzeitig zugestellt werden. Der Zentralkassier legt das jeweilige Budget zur Genehmigung dem ZV vor.

### 4. Abrechnung

Die verantwortlichen Personen eines durch die ZV bewilligten und durchgefuhrten Anlasses erstellen fur die jeweilige Durchfuhrung eine Abschlussrechnung. Der Abschlussrechnung mussen alle visierten Belege beigelegt werden. Die Abschlussrechnung wird zur Bezahlung aller Aufwande und zur Verbuchung dem Zentralkassier vorgelegt.



## 5. Rechnungslegung

Der Zentralkassier führt in der Gesamtbuchhaltung des STPV zu Lasten des Konto „Fond für Jugendensemble“ eine detaillierte und separate Abrechnung, welche der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt ist.

*Diese Reglement wurde an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 12. - 13. Februar 2010 genehmigt.*

sig  
Zentralpräsident  
Norbert Kalbermatten

sig  
Leiter Tambourenkommission  
Oliver Fischer

sig  
Leiter Bläserkommission  
Dominik Zeiter